

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 779.

Inhalt: Nachtragsgesetz zum Volksschulgesetze vom 31. Juli 1900.

Nachtragsgesetz

vom 3. Juni 1911

zum Volksschulgesetze vom 31. Juli 1900.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Ersten Heinrich XIV. Reuß j. L.
verordnen

Wir Heinrich der Siebenundwanzigste,
Erzprinz Reuß, Regent des Fürstentums Reuß j. L.,

was folgt:

Art. 1.

1.

Der § 29 Abs. 3 des Volksschulgesetzes erhält folgende Fassung:

Die Zuständigkeiten der Oberlehrer und Direktoren sind in besonderen Dienstabweisungen festzusetzen, die von den Schulkommissionen nach Weisung des Schulvorstandes mit Genehmigung der oberen Schulbehörde zu erlassen sind.

2.

Der § 95 erhält folgende Fassung:

Der Schulvorstand kann den Lehrern für die Zeit außerhalb der

Ausgegeben am 28. Juni 1911.

09